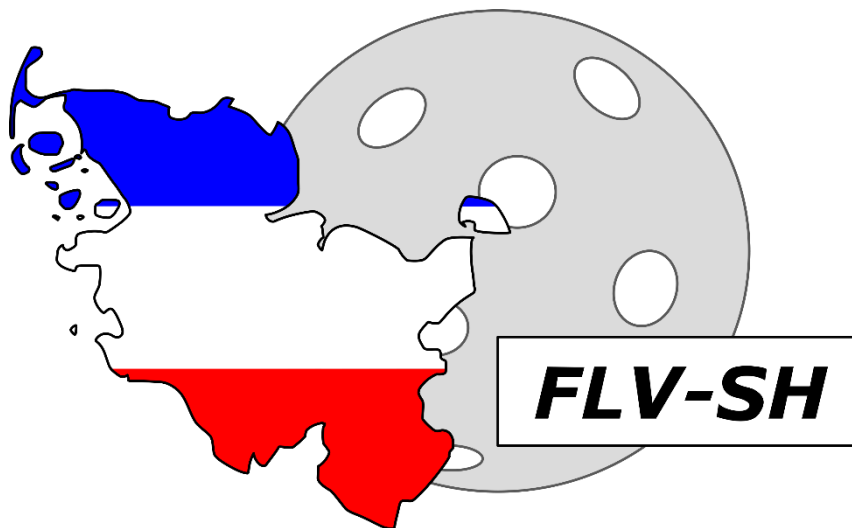


Floorballverband Schleswig-Holstein e.V.

Lizenzordnung (LZO)



Stand 26.08.2021

Neufassung durch Beschluss des Vorstands 26.08.2021



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Lizenzen für Teams	3
§ 3 Teamrückzug und Teamlizenzverlust.....	3
§ 4 Lizenzen für Spieler:innen	4
§ 5 Transfers	5
§ 6 Einsatz in höherklassigen Teams.....	6
§ 7 Teamwechsel.....	6
§ 8 Verlust und Löschung von Spielerlizenzen	6

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

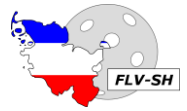
1. Die Lizenzordnung (LZO) regelt das Verfahren zur Lizenzierung von Teams und Spieler:innen für den Spielbetrieb des Floorballverbandes Schleswig-Holstein (FLV-SH). Ferner regelt Sie die Abgrenzung zu den Spielbetrieben von Floorball Deutschland (FD) sowie zu den Spielbetrieben anderer Landesverbände von FD.
2. Die SBK kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen Aufgaben herausgeben. Hierzu gehören insbesondere die Durchführungsbestimmungen (DFB), welche die LZO für die jeweilige Saison präzisieren.
3. Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die SBK des FLV-SH. Alle Anfragen zur LZO müssen in Textform erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§ 2 Lizenzen für Teams

1. Der FLV-SH erteilt einem Team vor Beginn einer Saison eine Teamlizenz, wenn das Team ordnungsgemäß gemeldet wurde. Näheres regeln die DFB-SBK.
2. Mit dem Lizenzantrag für ein Team erkennt der Verein die Satzung, die Verbandsordnungen und die DFB des FLV-SH und FD an.
3. Teamnamen sind durch die SBK zu genehmigen. Tragen Teams eines Vereins den gleichen Namen, werden sie zusätzlich mit römischen Ziffern benannt. Maßgeblich für die zusätzliche Kennzeichnung ist die Reihenfolge der Platzierung in der vorherigen Saison.
4. Spielgemeinschaften zweier oder mehrerer Vereine können bei begründetem Antrag eine Teamlizenz erhalten. Die SBK kann die Genehmigung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen und die Lizenz befristen. Spielgemeinschaften müssen vor Beginn jeder Saison neu bei der SBK beantragt werden.
Der erstgenannte Verein ist immer Ansprechpartner der Spielgemeinschaft, voll verantwortlich und haftbar. Ausgenommen hiervon ist die Ausrichtung von Spieltagen, hier ist der ausrichtende Verein verantwortlich und haftbar.

§ 3 Teamrückzug und Teamlizenzverlust

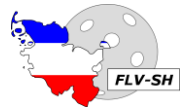
1. Ein Teamrückzug ist die Einstellung des Spielbetriebs durch ein Team während der Spielperiode.
2. Der Antrag auf Teamrückzug erfolgt formlos an die SBK.
3. Endet die Mitgliedschaft eines Vereins im FLV-SH, erlöschen alle Teamlizenzen des Vereins. In diesem Fall werden die Gebühren für einen Teamrückzug nach Finanzordnung fällig.
4. Die Suspendierung eines Teams führt zum Verlust seiner Teamlizenz. Die Suspendierung eines Vereins führt zum Verlust aller Teamlizenzen des Vereins.



5. Der Teamrückzug oder Teamlizenzverlust entbindet ein Team oder einen Verein nicht von den finanziellen Forderungen des Verbandes aus der aktuellen oder einer der vorangegangenen Spielzeiten.
6. Ein Rückzug nach Meldeschluss entbindet den Verein nicht von der Pflicht, das Schiedsrichterkontingent für das betroffene Team weiterhin zu erfüllen.

§ 4 Lizenzen für Spieler:innen

1. Eine Lizenz ist die Bescheinigung des FLV-SH, die Spieler:innen dazu berechtigt, am regulären Spielbetrieb des FLV-SH teilzunehmen.
2. Spieler:innen dürfen in jedem Wettbewerb (Kombination von Spielform, Kategorie und Altersklasse) zu jedem Zeitpunkt nur für ein Team lizenziert sein. Eine Ausnahme bildet die Lizenzierung für den Herren- und Damen-Großfeldspielbetrieb von FD.
Nur der FLV-SH kann Lizenzen im eigenen Spielbetrieb gemäß geltenden Ordnungen erteilen, verweigern und entziehen.
3. Spieler:innen können Lizenzen für unterschiedliche Vereine erwerben (mehrfache Vereinszugehörigkeit), sofern der Erstverein der Spieler:in im entsprechenden Wettbewerb nicht am Spielbetrieb des FLV-SH oder eines anderen LV teilnimmt. Der Spieler hat auf dem Formular „Meldung Hauptverein“ zu erklären, welcher Verein sein Erstverein ist.
4. Spieler:innen, die eine Lizenz im Bundesliga-Spielbetrieb von Floorball Deutschland besitzen, können keine Lizenz für Teams der Verbands- oder Landesliga erhalten. Damen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
5. Für den Erwachsenen-Spielbetrieb des FLV-SH können nur Spieler:innen lizenziert werden, die am Tag des Spiels das 15. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen regeln die DFB-SBK.
6. Um eine Spielerlizenz für ein Team beantragen zu können, müssen die Spieler:innen Mitglied in einem Verein des FLV-SH oder eines Vereins von FD oder einem seiner LV sein. Dies kann durch die SBK kontrolliert werden.
7. Der Lizenzantrag muss mit sämtlichen für eine Lizenzerteilung erforderlichen Unterlagen bis spätestens Mittwoch 23:59 Uhr vor dem kommenden Spieltag bei der SBK des FLV-SH eingegangen sein.
8. Wird der Lizenzantrag für eine:n Spieler:in später gestellt als Mittwoch 23:59 Uhr, gibt es die Möglichkeit einer Expresslizenzierung. Erfolgt der Lizenzantrag bis einen Tag vor dem Spieltag um 20:00 Uhr, handelt es sich um eine Expresslizenz I. Zu einem Antrag auf Expresslizenz I sind alle notwendigen Unterlagen bis Fristende bei der SBK einzureichen. Zusätzlich ist die SBK formlos per Mail über den Antrag auf Expresslizenz in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der Expresslizenz II: Liegt für eine:n Spieler:in auf dem Spieltag keine Spielerlizenz vor, ist sie / er trotzdem spielberechtigt, wenn



- sein / ihr Verein die Lizenz vor Beginn des ersten Spiels, in dem der / die Spieler:in zum Einsatz kommt, beantragt hat (Beantragung der Lizenz im Saisonmanager und E-Mail an die SBK mit der Angabe von Vor- und Nachname, Geburtsdatum des Spielers / der Spielerin und der Liga, für die die Lizenz beantragt werden soll),
- die für die Lizenzerteilung notwendigen Dokumente bei der SBK bis spätestens 48 Stunden nach Spielbeginn bei der SBK vorlegt,
- die Schiedsrichter:innen über die Express-Lizenz informiert wurden und der Name der Spielerin / des Spielers auf einem Berichtsformular eingetragen ist.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist diese:r Spieler:in nicht spielberechtigt, werden die Spiele, in denen diese:r Spieler:in eingesetzt wurde, gegen sein / ihr Team Forfait gewertet. Die Gebühren für Expresslizenzen werden in der Finanzordnung geregelt.

9. Dem Lizenzantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises oder Dokument „Antrag Spielerlaubnis“ (gilt nur für minderjährige Spieler:innen)
 - Dokument „Zustimmungserklärung“ (gilt für minderjährige Spieler:innen, die im Erwachsenen Spielbetrieb teilnehmen)
10. Mit dem Lizenzantrag erkennen die Spieler:innen sowie ggf. die gesetzliche Vertretung die Satzung, die Ordnungen, DFB und weitere Bestimmungen zum Spielbetrieb des FLV-SH und FD an.
11. Die zu Lizenzierenden sowie ggf. die gesetzliche Vertretung akzeptieren mit der Lizenzierung der Spieler:innen, dass der FLV-SH mit der Lizenzierung keine Haftung für Schäden eingeht, die den Lizenzierten durch den Spielbetrieb entstehen können. Der FLV-SH empfiehlt allen Antragsteller:innen den Abschluss einer privaten Unfallversicherung.
12. Lizenzen im Spielbetrieb des FLV-SH können für einzelne Wettbewerbe oder insgesamt, temporär oder dauerhaft entzogen werden. Grundlage dafür sind Beschlüsse der SBK oder des Vorstandes.

§ 5 Transfers

1. Für Spieler:innen, die in der Vergangenheit bereits über eine Lizenz im Floorball verfügten, ist ein Transfer durchzuführen.
2. Transferanträge erfolgen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular.
3. Bei nationalen und internationalen Transfers gelten die weitergehenden Regelungen der jeweiligen Verbände.
4. Transfers können nur in der Transferperiode erfolgen. Es gilt die folgende Transferperiode: 01.05. - 15.01. (IFF Transferperiode). Für Spieler:innen, die in der laufenden Saison keine Lizenz haben, sind Transfers innerhalb des FLV-SH auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
5. Davon abweichend ist ein Transfer außerhalb der Transferperiode für den Jugendspielbetrieb bei Wohnortwechsel zulässig.

6. Die Lizenz wird frühestens am 01.07. gültig.
7. Ein:e zu transferierende:e Spieler:in muss Mitglied im Antrag stellenden Verein sein. Er / Sie sowie gegebenenfalls ein:e gesetzlicher Vertreter:in müssen mit dem Transferantrag einverstanden sein und die erforderlichen Bedingungen für eine Lizenzerteilung müssen gegeben sein.
8. Der Transferantrag erfolgt während der Transferperiode. Transferanträge müssen vom ehemaligen Verein formlos bestätigt werden
9. Gegen den Transferwunsch von Spieler:innen sind Vorbehalte des gebenden Vereins statthaft.
10. Diese Vorbehalte sind ausstehende Mitgliedsbeiträge, ausstehende Rückgabe oder Entschädigung ausgeliehenen Vereinseigentums und ein laufender rechtsgültiger Spielervertrag, sofern dieser während seiner Laufzeit den Transfer diese:r Spieler:in untersagt. Die SBK entscheidet abschließend über den Transfer.
11. Bei einem Transfer erlöschen alle bisher für diese:n Spieler:in erteilten Lizenzen.

§ 6 Einsatz in höherklassigen Teams

1. Jeder Verein kann pro Spieltag drei Spieler:innen in einem höherklassigen Team einsetzen. Für Spielgemeinschaften sind ebenfalls drei Spieler:innen erlaubt.
2. Der Verein hat für diese Spieler:innen den Lizenzierungs-Nachweis im niederklassigen Team (Lizenzliste) mitzuführen und dem Spielsekretariat vorzulegen.
3. Aktive, die in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt werden, sind im Spielbericht mit „E1“ bzw. „E2“ etc. (= Ergänzungsspieler:in 1. bzw. 2. Einsatz im höherklassigen Team) zu kennzeichnen.

§ 7 Teamwechsel

1. Für Spieler, die in der gleichen Spielform und Altersklasse in einem anderen Team eines Vereins eingesetzt werden sollen, ist ein Teamwechsel erforderlich. Für Teamwechsel gelten die Bestimmungen für Transfers sinngemäß.

§ 8 Verlust und Löschung von Spielerlizenzen

1. Spielerlizenzen verlieren ihre Gültigkeit bei Antragstellung zur Lizenzierung für einen anderen Verein (Transfer) und bei besonderen Vorfällen auf Beschluss der SBK. Dies beinhaltet auch Ausstände gegenüber dem FLV-SH und nicht zurückgegebenes Eigentum des FLV-SH.



2. Eine Spielerlizenz kann jederzeit gelöscht werden. Hierzu ist ein formloser schriftlicher Antrag an die SBK zu stellen. Eine Lizenz kann für diese:n Spieler:in in derselben Saison für dasselbe Team nicht neu erteilt werden.